

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen/Leistungen schließen.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit einer Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss, Rücktritt

(1) Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

a) Angebot des Lieferanten

Angebote des Lieferanten, die nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist enthalten, können wir innerhalb von 4 Wochen ab Eingang annehmen.

b) Angebot/Auftragserteilung durch Telemann
Soweit unsere Angebote/Aufträge gegenüber einem Lieferanten nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, erwarten wir eine Auftragsbestätigung innerhalb einer Woche.

(2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Entstehen durch die Änderung Mehrkosten, werden wir diese dem Lieferanten auf Nachweis in angemessenem Umfang ersetzen, sofern er uns auf die Mehrkosten hingewiesen hat.

(3) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellte Ware in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und an denen uns kein Verschulden trifft, nicht mehr verwenden können, es sei denn, es handelt sich um Produkte, die speziell nach unseren Vorgaben hergestellt oder angepasst worden sind. Der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung etwa von ihm bereits erbrachter Teilleistungen einschließlich der nachzuweisenden Aufwendungen, die nach Vertragsschluss für die Durchführung des Vertrages bei ihm angefallen sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Der Preis beinhaltet Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung, sofern keine abweichende Vereinbarung erfolgt.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Lieferzeit und Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.

(4) Bei Lieferverzögerungen sind wir nach vorheriger Androhung in Textform gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den von dem Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(5) Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur nach unserer vorher gehenden Zustimmung berechtigt.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Eigentumssicherung und Geheimhaltung

(1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich etwa angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen des Lieferanten und leihweise von uns überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, insbesondere Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, vor.

(2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, etwa Zeichnungen, Modelle etc., oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Das gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält; erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, insbesondere

- bei für den Einbau in Gebäude bestimmten Alarmanlagen und Videosystemen und Teilen hiervon wie z.B. Netzwerkkameras,

- bei für den Einbau in Gebäude bestimmten Kommunikations- und Medienanlagen und Teilen hiervon wie z.B. Einbaulautsprechern,

- bei für den Einbau in Gebäude bestimmten Personennotsignalanlagen und Teilen hiervon, 5 Jahre und 6 Monate.

Andernfalls beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung geschlossen worden ist. Verschweigt der Verkäufer arglistig einen Mangel, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, § 438 Abs. 3 BGB.

(5) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat erklärt oder durch sein Verhalten deutlich gemacht, dass er die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vornimmt.

7. Produkthaftung

(1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Ist der Schaden durch ein überwiegendes Mitverschulden unsererseits oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits herbeigeführt worden, besteht eine Ausgleichspflicht unter Berücksichtigung der Verursachungsanteile.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die nur dann, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist, das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken hat. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den von uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

11. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hamburg.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist nicht anzuwenden.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und nach dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen

vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Stand Januar 2010